

1. *Schuldnerin:* **Buntag AG**, Gartenstr. 3, 7000 **Chur**
2. *Zahlungsbehl Nr.:* 02/474
3. *Gläubiger:* Migrosbank, 8026 Zürich
4. *Bemerkungen:* Zahlungsbehl für die Betreuung auf Verwertung eines Grundpfands  
Forderungssumme: CHF 1'200'000.- nebst Zins zu 3.75% seit 01.03.2002, CHF 8'000.- Zins bis 28.02.2002, CHF 150'000.- nebst Zins zu 4.75% seit 01.03.2002, CHF 1'250.- Zins bis 28.02.2002, CHF 28'764.40 nebst Zins zu 8% seit 31.12.2001, Kosten Zahlungsbehl, zuzüglich Publikationskosten.  
Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: Fällige Hyp. Zinsen und gekündigte Hypothek gem. Schreiben vom 18.04.2001, NS CHF 560'000.- 1. Rang, dat. 17.12.1980, MZ 8%, IS CHF 790'000.- 2. Rang, dat. 17.12.1980, MZ 8%, alle lastend auf Pfandliegenschaft.  
Pfandgegenstand: Grundstück Nr. 546, Standort Bunt, 16-Familienhaus, Wilerstr. 78, 9630 Wattwil.  
Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert sechs Monaten seit Zustellung dieses Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreuungskosten zu befriedigen.  
Will der Schuldner oder der Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreuungsweg geltend zu machen, oder das Pfandrecht bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gils. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonst das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt.  
Sollte weder der Schuldner dem Zahlungsbehl nachkommen, noch er oder der Dritteigentümer Rechtsvorschlag erheben, so wird auf Verlangen des Gläubigers der Pfandgegenstand versteigert werden.  
Betreibungsamt Wattwil  
9630 Wattwil

(00462248)